

Zusatzbestimmungen zur Schiedsrichterordnung des DHB für den Bereich des Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel A	3
<i>Zu § 1 – Allgemeines</i>	3
<i>Zu § 2 – Zuständigkeit</i>	3
<i>Zu § 6 – Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter</i>	3
<i>Zu § 7 – Schiedsrichterlizenzen</i>	3
<i>Zu § 8 – Schiedsrichteransetzung</i>	4
Kapitel C	4
<i>Zu § 17 – Zusätzliche Regelungen für die Regional- und Landesverbände</i>	4

Neufassung beschlossen auf der Sitzung des Erweiterten Präsidiums am 25.11.2023.

Geändert

am	in den §§
22.11.2025	§ 8 Abs. 3

Hinweis

In der Satzung, den Ordnungen und den Zusatzbestimmungen des HVSH ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche, männliche und diverse Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

Kapitel A

Zu § 1 – Allgemeines

Abs. 1:

Jeder Verein ist verpflichtet, seinem Kreishandballverband die geforderte Zahl an Schiedsrichtern zu melden.

Für den HVSH-Spielbetrieb und den Handball-Region Nord (HRN)-Spielbetrieb gilt Folgendes:

Für jede auf Landesebene oder im Bereich der HRN spielende Mannschaft hat der Verein an seinen Kreishandballverband ein konkretes Schiedsrichtergespann zu melden, welches auch für den Einsatz auf Landesebene zur Verfügung steht. Der jeweilige Kreishandballverband gibt diese Meldungen an den HVSH weiter, sofern das Gespann die Voraussetzungen für den Einsatz auf Landesebene erfüllt. Eine Meldung von HVSH-/HRN-/DHB-Schiedsrichtern aus der Vorsaison ist nicht erforderlich. Lediglich die Zuordnung dieser Schiedsrichter zu einem Verein ist zu jeder Saison durch die Vereine über den Kreishandballverband vorzunehmen.

Für die Meldung der Schiedsrichtergespanne durch die Vereine an ihre Kreishandballverbände ist es nicht erforderlich, dass die Schiedsrichter den meldenden Vereinen angehören. Es ist lediglich erforderlich, dass die schriftliche Zustimmung der betreffenden Schiedsrichter sowie des Vereins, dem die zu meldenden Schiedsrichter angehören, vorliegt. Auf diese Weise gemeldete Schiedsrichter werden als „Zählschiedsrichter“ bezeichnet.

Für den Spielbetrieb auf Kreisebene können die Kreishandballverbände ergänzende Regelungen treffen.

Abs. 3 d):

Für den Einsatz im Jugendspielbetrieb im Bereich des HVSH ist abweichend von § 1 Abs. 3 d) die Vollen-
dung des 14. Lebensjahres ausreichend. Das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters muss vorliegen.

Zu § 2 – Zuständigkeit

Abs. 2:

Die zuständige Sportinstanz des HVSH ist der Schiedsrichterausschuss unter Berücksichtigung des § 37 der HVSH-Satzung.

Zu § 6 – Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter

Abs. 1:

Die zuständige Sportinstanz im Bereich des HVSH ist die Spielkommission, soweit nicht der Schiedsrichterausschuss oder die Spielleitende Stelle gemäß den Regelungen der Satzung und Ordnungen des HVSH zuständig ist.

Zu § 7 – Schiedsrichterlizenzen

Abs. 4:

Eine gültige Schiedsrichterlizenz der laufenden Saison berechtigt zum freien Eintritt zu Meisterschafts-
spielen der Spielklassen des HVSH und zu Spielen des Verbandspokals.

Zu § 8 – Schiedsrichteransetzung

Abs. 2:

Die Schiedsrichteransetzungen bei Freundschaftsspielen und Turnieren, an denen Mannschaften der 3. Ligen und Oberligen (ab 01.07.2024 Regionalligen) der Erwachsenen sowie Mannschaften der Jugendbundesligen beteiligt sind, obliegen grundsätzlich dem HVSH-Schiedsrichterwesen.

Die Schiedsrichteransetzungen bei Freundschaftsspielen und Turnieren, an denen Mannschaften beteiligt sind, die nicht den Spielklassen gemäß Satz 1 angehören, obliegen grundsätzlich dem KHV-Schiedsrichterwesen, in dessen Bereich die Spiele durchgeführt werden.

Der HVSH kann Ansetzungen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, an die Kreishandballverbände delegieren.

Abs. 3:

Schiedsrichter erhalten für eine Spielleitung in einem anderen Landesverband eine Freigabe, wenn in dem anderen Landesverband die Spielklasse der Spielleitung der aktuellen Kaderzugehörigkeit im HVSH und seinen Untergliederungen entspricht. In den Untergliederungen gilt dies sowohl für neutrale Ansetzungen als auch für Vereinsansetzungen. Das zuständige Schiedsrichtergremium im HVSH und seine Untergliederungen entscheiden über die Erteilung der Freigabe im Einzelfall.

Ein Verstoß gegen die vorgenannte Regelung führt zur Streichung des betreffenden Schiedsrichters von der Schiedsrichterliste gemäß § 6 Abs. 4 d) SRO/DHB und der entsprechenden Kaderliste im HVSH oder seinen Untergliederungen.

Nach Wechsel eines Schiedsrichters in einen anderen Landesverband ohne die erforderliche Genehmigung durch das zuständige Schiedsrichtergremium ist diesem für einen Zeitraum von zwei Spielserien jegliche Spielleitung im HVSH und seinen Untergliederungen untersagt. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Verein, dem der Schiedsrichter angehört, einen Verbandswechsel in den HVSH vollzieht.

Kapitel C

Zu § 17 – Zusätzliche Regelungen für die Regional- und Landesverbände

Abs. 1:

Der HVSH ist berechtigt, ganze Spielklassen sowie einzelne Spiele an die Kreishandballverbände, in deren Bereichen die Spiele durchgeführt werden, mit der Besetzung von Spielen im Zuständigkeitsbereich des HVSH zu beauftragen.

An die Kreishandballverbände delegierte Spielklassen befreien die in diesen Spielklassen teilnehmenden Vereine nicht von den Schiedsrichtermeldeverpflichtungen gemäß HVSH-Zusatzbestimmung zu § 1 Abs. 1 SRO/DHB.

Ansetzungen des HVSH und Berufungen zu Maßnahmen durch den HVSH gehen den Schiedsrichtertätigkeiten auf Kreisebene vor.

Das Schiedsrichterwesen setzt sich zusammen aus den Bereichen Organisation, Lehre und Entwicklung.

Der Bereich Organisation ist für die Umsetzung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:

- a) Mitarbeit bei Ansetzungen (Schiedsrichter) in den jeweils zugeordneten Ligen,
- b) Auswertung von spieltechnischen Informationen in enger Abstimmung mit den Spielleitenden Stellen,

- c) Organisation von Aus- und Fortbildungen bzw. Lehrgängen mit der Bereichsleitung der Bereiche Lehre und Entwicklung,
- d) Sicher- und Bereitstellung einer für den Einsatz der Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichtercoaches und Delegierten geeigneten technischen Ausstattung,
- e) Delegation von Aufgaben an die Schiedsrichterwarte der Kreishandballverbände (Ansetzungen von Schiedsrichtern, Zeitnehmern, Sekretären, Schiedsrichtercoaches und Delegierten).

Der Bereich Lehre ist für die Umsetzung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:

- a) inhaltliche Erstellung von Richtlinien für die einheitliche Förderung und Durchführung der Ausbildung und Fortbildung mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter im HVSH und der Kreishandballverbände,
- b) Erstellung von Informationen und Lehrmaterialien zur Gewährleistung der einheitlichen Regelauslegung,
- c) Gestaltung und Durchführung von Lehrgängen und Maßnahmen in enger Abstimmung mit den Bereichen Organisation und Entwicklung,
- d) Auswertung von Spielen, Spielvideos und Coachingberichten in enger Abstimmung mit dem Bereich Entwicklung,
- e) Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen des Schiedsrichterlehrwesens der Kreishandballverbände.

Der Bereich Entwicklung ist für die Umsetzung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:

- a) Ansetzung (Schiedsrichter, Schiedsrichtercoaches) in den jeweils zugeordneten Ligen,
- b) Begleitung von Lehrgängen und Maßnahmen,
- c) Auswertung von Spielen, Spielvideos und Coachingberichten in enger Abstimmung mit dem Bereich Organisation,
- d) Planung und Begleitung von Schiedsrichtersichtungen und Kooperationen mit den Kreishandballverbänden,
- e) Planung und Begleitung von Maßnahmen zur Schiedsrichtergewinnung in den Bereichen des HVSH in der Breite und in der Spitze.

Abs. 2 d):

Die erfolgreiche Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen mit Prüfungen (Regeltest, konditionelle Überprüfung und ggf. weitere Prüfungen) führt zur Verlängerung der Schiedsrichterlizenz, d.h. zur Anerkennung als Schiedsrichter für die jeweilige Saison.

Für den Spielbetrieb auf Kreisebene können die Kreishandballverbände ergänzende Regelungen treffen.

Die Orientierung am Deutschen Handballbund ist im Bereich der einheitlichen Aus- und Fortbildung sowie der Lehrmeinung für den HVSH und die Kreishandballverbände verpflichtend. Daher legt der HVSH-Schiedsrichterausschuss die inhaltlichen Schwerpunkte der jährlichen Weiterbildungsmaßnahmen für seinen Zuständigkeitsbereich und die Kreishandballverbände fest.

Abs. 3:

Meldet ein Verein Schiedsrichter nicht oder nicht in der geforderten Anzahl gemäß HVSH-Zusatzbestimmung zu § 1 Abs. 1 SRO/DHB oder scheidet ein von dem Verein gemeldetes Schiedsrichtergespann während des Spieljahres aus, sind folgende Maßnahmen möglich:

- a) Nachmeldung eines Schiedsrichtergespannes durch den Verein nach Fristsetzung,
- b) Verhängung einer Geldbuße durch den HVSH gegen den Verein,

- c) Punktabzug für eine oder mehrere auf Landesebene spielende Mannschaft(en) des Vereins ab dem dritten Spieljahr der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls durch den Verein in Folge; bei Punktabzug werden den auf Landesebene spielenden Mannschaften des Vereins im ersten Jahr insgesamt 2 Punkte abgezogen. In den Folgejahren verdoppelt sich der Punktabzug jeweils.

Neugegründeten Handballabteilungen wird bei der Aufnahme des Spielbetriebs in der untersten Spielklasse der Kreishandballverbände eine angemessene Zeit von zwei Jahren eingeräumt, ehe eine Sanktionierung erfolgt.

Für den Spielbetrieb auf Kreisebene können die Kreishandballverbände ergänzende Regelungen treffen.

Diese Zusatzbestimmungen treten zum 22.11.2025 in Kraft.